

Wie kann Religion ein Schulfach sein, wieso sind so viele Schulen konfessionell ausgerichtet?

Beitrag von „Valerianus“ vom 22. November 2018 21:05

@Miss Jones: Es gibt ein paar Sachen im Geschichtsunterricht die überarbeitet werden müssten...etwas mehr Freiheiten in der Sek I und EF wären schön um zum Beispiel kritisches Denken an solchen Themen (oder meinewegen auch Vietnam, 2. Weltkrieg, etc.) einüben zu können. Momentan ist die Sek I einfach ein Durchhasten von der Steinzeit bis zum Mauerfall. Zusatzkurse sind immer angenehm, weil man da nach den Interessen der Schüler die Themen wählen kann, aber die letzten Jahre war da immer Nordkorea, Kolonialismus und 2. Weltkrieg total gefragt...

@chemikus08: Es gibt sicherlich auch Rechtsanwälte die Ideen der Reichsbürger unterstützen oder für die Legalisierung von Kokain eintreten. Dass irgendwer so etwas unterstützt macht es leider nicht zwingend sinnvoll oder richtig. Die herrschende Lehre sagt etwas anderes und jetzt denk mal ganz scharf nach, was das für ein eventuelles Urteil des BVerfG bedeutet. Um aber etwas rechtlichen Nachdruck zu verleihen: Woher kommt der Begriff der bekenntnisfreien Schulen? Da stelle ma uns mal janz dumm und schaun in de Weimarer Reichsverfassung (Artikel 146 bis 149 falls wer nachlesen will)...der Regelfall des Schulbetriebs sind die Gemeinschaftsschulen (d.h. Schulen in denen Schüler nur im Religionsunterricht getrennt werden), daneben sind Bekenntnisschulen (nur ein Religionsunterricht) und bekenntnisfreie Schulen (ohne Religionsunterricht) zulässig. Nun hat deiner Meinung nach ja das Bundesverfassungsgericht zu entscheiden. Erstaunlicherweise hat es das sogar schon einmal (im umgekehrten Fall, die Eltern wollten unbedingt eine Bekenntnisschule für ihr Kind - BVerfGE 41, 88). Schauen wir doch einmal in die Urteilsbegründung:

Zitat von BVerfGE 41, 88 (C-I-1)

Das Bundesverfassungsgericht hat in dem Beschuß 1 BvR 63/68 vom heutigen Tage (BVerfGE 41, 29), betreffend die Verfassungsmäßigkeit der christlichen Gemeinschaftsschule im überlieferten badischen Sinn, im einzelnen dargelegt, daß es nach Art. 7 GG grundsätzlich der demokratischen Mehrheitsentscheidung des Landesgesetzgebers anheimgegeben ist, welche Schulform er einführt.

Klingt erst einmal so, als hättest du Recht und der Gesetzgeber könnte in einem demokratischen Prozess nur bekenntnisfreie Schulen einführen, aber jetzt kommt der Clou, man muss die Urteilsbegründung erstaunlicherweise bis zum Ende lesen:

Zitat von BVerfGE 41, 88 (C-I-2)

Allerdings muß der Landesgesetzgeber, wie in diesen Entscheidungen weiter ausgeführt wird, das Grundrecht der betroffenen Eltern und Kinder aus Art. 4 Abs. 1 GG berücksichtigen. Dieses Grundrecht schließt das Recht der Eltern ein, ihrem Kind die von ihnen für richtig gehaltene religiöse oder weltanschauliche Erziehung zu vermitteln, und gewährt dem Kind einen Anspruch auf eine solche Erziehung. Für Erziehungsberechtigte und Kinder kann dabei eine Gewissensbelastung entstehen, wenn sie eine staatliche Schule in Anspruch nehmen müssen, deren Erziehungsprinzipien weder ihren religiösen Wünschen noch den Anforderungen der Kirche, der sie angehören, entsprechen. Da in einer pluralistischen Gesellschaft es jedoch dem Staat faktisch unmöglich ist, bei der weltanschaulichen Gestaltung der öffentlichen Pflichtschule allen Elternwünschen voll Rechnung zu tragen, muß davon ausgegangen werden, daß sich der Einzelne nicht uneingeschränkt auf das Freiheitsrecht aus Art. 4 GG berufen kann. In der Ausübung seines Grundrechts wird er insoweit durch die kollidierenden Grundrechte andersdenkender Personen begrenzt. In den Parallelverfahren 1 BvR 63/68 und 1 BvR 428/69 z.B. rügen Eltern und Kinder, die jegliches religiöse Element in der Erziehung ablehnen, die Verletzung ihres Grundrechts aus Art. 4 GG, weil sie eine christliche Gemeinschaftsschule badischer Überlieferung oder nach der bayerischen Form besuchen müssen, während im vorliegenden Fall die Beschwerdeführer eine religiös-konfessionelle Erziehung wünschen und deshalb im Hinblick auf ihr Grundrecht aus Art. 4 GG den Besuch der (christlichen) Gemeinschaftsschule nordrhein-westfälischer Art ablehnen. Die im Schulwesen unvermeidlichen Spannungen zwischen "negativer" und "positiver" Religionsfreiheit muß der Landesgesetzgeber, falls er den Betroffenen aus schulorganisatorischen Gründen den Besuch einer Gemeinschaftsschule vorschreibt, in der Weise ausgleichen, daß er die verschiedenen verfassungsrechtlichen Gesichtspunkte unter Berücksichtigung des grundgesetzlichen Gebots der Toleranz miteinander nach dem Prinzip der "Konkordanz" soweit als möglich in Einklang bringt. Angesichts der Multivalenz des Begriffs "christliche Gemeinschaftsschule" und der verschiedenen Bestimmungen in den einzelnen Bundesländern muß für jede landesrechtliche Regelung gesondert geprüft werden, ob sie diesen Anforderungen entspricht.

Case closed.